

werden, soweit es der Vorstand zu übersehen vermag, gegen die schweren Verluste an Verdienst und Eigentum, die durch die Entwertung eines eben erst erworbenen Gegenstandes um mehr als die Hälfte des ursprünglichen Preises verursacht werden, die ordentlichen Gerichte mit Erfolg angerufen werden können. Der schwerste Schaden, den solche geschäftliche Willkürlichkeiten stiften, wird freilich auch durch die Gerichte nicht ausgeglichen — die Schädigung, die der Sortiments-, wie der Verlagsbuchhandel an seinem Rufe und an seinem Vertrauen beim Publikum erfährt. Es kann nur die feste Zuversicht ausgesprochen werden, daß jeder an seinem Teile die Wiederholung solcher für den deutschen Buchhandel beschämenden Vorkommnisse zu verhindern wissen wird.

Scheint der Verkehr der Buchhändler unter einander nach Grundsätzen geordnet zu sein, die sich, wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich, einer fast allgemeinen Anerkennung erfreuen, so läßt sich dasselbe von den auf den Verkehr der Buchhändler mit dem Publikum bezüglichen Satzungsbestimmungen nicht sagen. Wenn auch aus dem außerpreussischen Gebiete des Geltungsbereiches unserer Satzungen nur selten Verstöße gegen die Verkaufsbestimmungen zur Kenntnis des Vorstandes gelangen, so sind die Zustände in Preußen noch nicht derart, daß man berechtigt wäre, den Kampf gegen die Schleuderrabatte als siegreich durchgeführt zu bezeichnen. Die Hoffnung, das preussische Staatsministerium werde, entsprechend dem Vorgange anderer deutscher Regierungen, sich von seinem scheinbar fiskalischen Standpunkte abbringen und von Anschauungen durchdringen lassen, die nach Ansicht des Vorstandes wahrhaft volkswirtschaftlichen Grundsätzen näher kommen als die beharrliche Bevorzugung des Mindestfordernden, hat sich leider noch immer nicht erfüllt. Ohne die Gefahr zu verkennen, die in jeder Prophezeiung liegt, wagt es aber der Vorstand, auch heute noch der Zuversicht Raum zu geben, die preussischen Behörden werden sich mit der Zeit davon überzeugen, daß der Mindestfordernde nicht immer den Vorzug verdient und daß neben fiskalischen auch sozial-politische und moralische Gesichtspunkte für den Staat entscheidend sein müssen. Denn es darf und muß ausgesprochen werden, daß die Benutzung des Provinzial-Sortiments zur Erlangung einer genauen Kenntnis der litterarischen Produktion einem vom ethischen Standpunkte nicht zu rechtfertigenden Mißbrauche desselben gleichkommt, wenn die Versorgung mit der nunmehr leicht auswählbaren Ware großstädtischen Vermittlern übertragen wird, die dort ernten, wo andre mühevoll gesät haben.

Inzwischen hat der Börsenverein mit den gegebenen Verhältnissen zu rechnen, und indem er keinen seiner Grundsätze aufgibt, muß er versuchen, den der Provinz von den Centralen drohenden und erwachsenden Schaden abzuwehren oder zu verringern. Der Vorstand hat deshalb, als von den preussischen Ministerien des Innern und der Finanzen am 18. August 1891 verfügt worden war, „daß in den Fällen, in welchen seitens der ortsangesehnen Buchhandlungen bei Bücherbestellungen der früher üblich gewesene höhere Rabatt als 5% abgelehnt wird, die für die Regierungs-Bibliotheken erforderlichen Bücher und Druckschriften von anderen als den ortsangesehnen Buchhandlungen zu beziehen sind, welche den höheren Rabatt bewilligen“, unter dem 20. November 1891 ein vertrauliches Rundschreiben an die Kreis- und Ortsvereine gerichtet, in welchem er denjenigen, besonders preussischen, Orts- und Kreisvereinen, deren Mitglieder sich in ihren Existenzbedingungen durch die vorerwähnte Ministerial-Befugung bedroht fühlen, wiederholt anempfiehlt, in ihre Satzungen eine Bestimmung aufzunehmen, nach welcher es unter gewissen Einschränkungen den Mitgliedern gestattet sein soll, die von außerhalb des Vereinsgebietes kommenden Rabattanerbietungen durch Gewährung desselben höheren Rabattes unwirksam zu machen. Ein Einwand, der gegen dieses Auskunftsmittel erhoben worden ist, als wenn mit demselben den großstädtischen Schleuderern die Gewährung eines beliebigen Rabattes frei-

gestellt würde, muß als ganz unberechtigt bezeichnet werden. Denn einerseits kann der Vorstand die Provinz-Sortimenter nicht hilflos der Zwangslage überlassen, entweder den von den Behörden verlangten Rabatt zu verweigern und dadurch ihrer sichersten Kundschaft verlustig zu gehen oder den Rabatt zu bewilligen und auf solche Weise geffentlich gegen die Satzungen zu verstößen; andererseits wird durch die Ausnahmebestimmung durchaus nicht dem Freibeutertum der Weg geebnet, sondern vielmehr verlegt. In der ministeriellen Verfügung heißt es ja ausdrücklich, daß nur dann die Bücher von andern Buchhandlungen zu beziehen sind, wenn die ortsangesehnen den früher üblichen Rabatt nicht bewilligen; mit andern Worten: bewilligen die ortsangesehnen Buchhandlungen (unter den satzungsmäßigen Vorbehalten) denselben Rabatt, wie die auswärtigen Buchhandlungen, so sind die Bücher von den ortsangesehnen zu beziehen. Sollte von einzelnen Behörden anders verfahren werden, so bittet der Vorstand um sofortige Mitteilung.

Die vornehmste Aufgabe der zur Gewährung eines Ausnahmerabattes gezwungenen Provinzial-Sortimenter muß überhaupt nun die sein, den Vorstand mit Beweismaterial zu versehen, das ihn in den Stand setzt, gegen die Schleuderer vorzugehen. Das Reichsgericht hat in seiner letzten Entscheidung vom 24. Juni 1891 im Prozesse Mayer & Müller gegen zwei Mitglieder des früheren Vorstandes ebenso wie in seiner ersten vom 5. Juli 1890 nicht nur den in den Satzungen des Börsenvereins ausgesprochenen Zweck der Regelung des Kundenrabatts als einen durchaus erlaubten anerkannt, sondern auch nicht eine einzige Bestimmung der neuen Satzungen als ungesetzlich oder rechtswidrig beanstandet. Der Vorstand wird deshalb den von den Satzungen vorgeschriebenen Weg wie bisher weitergehen, indem er bei geffentlichen Verstößen Mitgliedern gegenüber das Ausschließungsverfahren einleiten und durchführen und Nichtmitgliedern sofort das Börsenblatt und die Vereinsrichtungen entziehen wird. In Zukunft wird er aber von der ihm laut § 4 vorletzter Absatz zustehenden Befugnis insofern einen noch weitergehenden Gebrauch machen, als er den Bezug des Börsenblatts, die Benutzung desselben zu Inseraten sowie die Benutzung aller Vereinsanstalten und -richtungen für Nichtmitglieder von der Verpflichtung abhängig machen wird, die für die Vereinsmitglieder maßgebenden Bestimmungen der Ziffer 4, 5 und 6 des § 3 strengstens einzuhalten. Die Nichtmitglieder werden sich nun nicht mehr auf eine Unkenntnis der im Börsenverein bezüglich des Rabattangebotes, der Rabattgewährung und der Vermittlung des Verlags der verbündeten Verleger geltenden Grundsätze berufen können.

Sind somit die Beziehungen der Buchhändler zu einander und zum Publikum durch die Verkehrsordnung und durch die Satzungen rechtlich geregelt, so fehlte es bisher an Normativ-Bestimmungen, auf welche in den Fällen zurückzugreifen wäre, wo in den Beziehungen des Verlegers zum Autor in Ermangelung besonderer Abmachungen Streitfragen über die aus der Urheberschaft abzuleitenden Befugnisse und Rechte entstehen. Diese Lücke soll die Verlagsordnung ausfüllen.

Der infolge der Annahme eines von Herrn Robert Voigtländer-Leipzig gestellten Antrages durch die Hauptversammlung des Jahres 1890 von dem Vorstande gewählte außerordentliche Ausschuß zur Ausarbeitung einer „Verlagsordnung für den Deutschen Buchhandel“ hat seine Aufgabe vor kurzem vollendet. Im vergangenen Vereinsjahre hat er wie im vorhergehenden zwei Sitzungen abgehalten, am 6. und 7. Oktober v. J., und am 22. bis 24. März d. J., und das Ergebnis seiner Arbeiten in zwei im Börsenblatt (Beilage zu Nr. 301 vom 30. Dezember 1891 und Beilage zu Nr. 93. vom 23. April 1892) veröffentlichten Berichten niedergelegt. Indem wir auf diese Berichte verweisen, enthalten wir uns hier eines Eingehens auf die Angelegenheit, weil sie einen besondern Punkt der heutigen Tagesordnung bildet und der von dem Ausschusse ernannte Berichterstatter nähere Auskunft geben wird. Doch darüber drängt